

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 7.67.30.15.07.122.7431**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, geprüft:

In der Stadt Quakenbrück, Gemarkung Quakenbrück, Flur 13 ist die Aufweitung eines Gewässers III. Ordnung „Straßenseitengraben Niedersachsenstraße“ geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Im Zuge der Gewässeraufweitung sind bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen denkbar, sodass negative Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglich sind. Durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen während der Bauarbeiten, vor allem im Bereich der wassergefährdenden Stoffe, lassen sich Boden- und Grundwasserverunreinigungen und somit erheblich Auswirkungen vermeiden. Weiterhin sind Auswirkungen auf das Schutzgut Boden denkbar, da im Zuge der Gewässeraufweitungen auf einer Länge von 50 m und 40 m Bodenarbeiten geplant sind, welche Einfluss auf die Bodenfunktionen haben. Die geplante Maßnahme führt nur in einem vergleichsweise kleinen Bereich zu einer Versiegelung. Bei der Gewässeraufweitung kommt es auf einer Fläche von ca. 600 m² zu Bodenarbeiten im Grabenbereich. Der anfallende Boden kann jedoch an anderer Stelle wiederverwertet werden und die Bodenfunktionen weiter erfüllen. Ferner wird angegeben, dass zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen durch die einschlägigen Normen und Vorschriften zum Bodenschutz (z.B. DIN 19639) beachtet werden. Es ergeben sich daher keine nennenswerten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Das Vorhaben liegt zudem in einem Gebiet, bei dem es sich um einen zentralen Ort mit Siedlungsschwerpunkt und mit hoher Bevölkerungsdichte handelt.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 03.03.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Herpin